

Die Abgeltungsteuer

Besteuerung der Kapitalerträge ab 2009

Im Zuge der Steuerreform wird zum **01.01.2009** auf Erträge aus „Kapitalanlagen“ eine pauschale Abgeltungsteuer eingeführt. Diese wird von den ausschüttenden Kreditinstituten bzw. Kapitalgesellschaften einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Mit Abzug der Steuer sind grundsätzlich alle Steueransprüche abgegolten und die Kapitalerträge müssen in keiner Steuererklärung mehr angegeben werden.

Welche Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer?

Zinsen aus Sparkonten, Festgeldkonten etc.
Gewinne aus Wertpapieren (Dividenden und Kursgewinne),
Gewinne aus Lebensversicherungen die ab 01.01.2005 abgeschlossen werden.

Wie hoch ist die Abgeltungsteuer?

25% auf den Ertrag und
5,5% Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer und
8 bzw. 9 % Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer.

Wie hoch ist der Freibetrag?

Der Sparerpauschbetrag für Ledige beträgt Euro 801,00 und für Verheiratete Euro 1.602,00. Damit sind alle eventuellen Kosten im Zusammenhang mit den Erträgen abgegolten, d. h. es können keine persönlichen Werbungskosten geltend gemacht werden.

Gibt es weitere Befreiungsmöglichkeiten?

Sofern ihr gesamtes zu versteuerndes Einkommen folgende Grenzen nicht überschreitet:

Ledig / Einzelveranlagung	Euro	7.644
Verheiratet / Zusammenveranlagung	Euro	15.332

können wir für Sie einen Antrag auf „Nichtveranlagung“ stellen.

Den Bescheid des Finanzamtes können Sie dann Ihrer Bank vorlegen und ein Abzug der Abgeltungsteuer wird bis auf weiteres nicht mehr vorgenommen. Dieser Antrag muss aber alle 3 Jahre neu gestellt werden.

Wann muss bzw. sollte eine Steuererklärung abgegeben werden?

Einkünfte aus Kapitalvermögen z. B. Zinsen aus dem Ausland, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen haben, sind in einer Steuererklärung anzugeben. Sie werden dann aber auch nur mit dem pauschalen Steuersatz von 25% versteuert.

Weitere Gründe für eine Steuererklärung sind z. B.

- Kirchensteuerpflicht bei der Bank nicht angezeigt
- Sparerpauschbetrag wurde nicht vollständig ausgenutzt
- Verluste aus den Vorjahren aus Wertpapiergeschäften können abgesetzt werden
- der persönliche Steuersatz liegt unter 25%

Welche Kapitalerträge unterliegen nicht der Abgeltungsteuer?

- a. Erträge aus stiller Gesellschaft
- b. Erträge aus Gesellschafterfinanzierung (10% Grenze)
- c. Erträge aus Verträgen zwischen nahe stehenden Personen

Erträge dieser Art werden dem persönlichen Steuersatz unterworfen. Kosten im Zusammenhang mit diesen Einnahmen können in voller Höhe abgezogen werden und Verluste können in voller Höhe mit anderen Einkünften verrechnet werden.

- d. Lebensversicherungen die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden und deren Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr und nach 12 Jahren Laufzeit erfolgt

Die Überschüsse aus den Versicherungsleistungen werden nur zu 50% mit dem persönlichen Steuersatz der Besteuerung unterworfen.

- e. Einnahmen aus Dividenden, aus Liquidation oder Kapitalherabsetzung (AG oder GmbH)

Voraussetzung für diese Ausnahme ist:

- der Steuerpflichtige stellt einen Antrag und
- der Steuerpflichtige hat einen Anteil von mindestens 25% an der Gesellschaft
- oder
- der Steuerpflichtige hat einen Anteil von 1% und ist für die Gesellschaft beruflich tätig.

Als Folge des Antrags werden die Dividenden dem persönlichen Steuersatz unterworfen. Die Besteuerung erfolgt nach dem Teileinkünfteverfahren. Eventuelle Werbungskosten können abgezogen werden und Verluste können mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Noch Fragen ? Rufen Sie uns an.

04661-980 800